

# Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über (einkommensabhängige) Leistungen für Familien im Landkreis Meißen

## • Wohngeld oder Lastenzuschuss

Wohngeld richtet sich an Familien, die nicht im ALG II – Bezug sind und zur Miete wohnen, Lastenzuschuss an Familien mit Wohneigentum.

**Sachgebietsleitung:** Frau Christensen-Schilling  
**Telefon** 035 21 – 725 3161  
**Telefax** 035 21 – 725 880 57  
**E-Mail** [Kreissozialamt@kreis-meissen.de](mailto:Kreissozialamt@kreis-meissen.de)  
**Sitz:** Loosestraße 17/19 Haus A,  
01662 Meißen

**Postanschrift:**  
**Landratsamt Meißen**  
**Dezernat Soziales**  
**Kreissozialamt**  
**Sachgebiet Wohngeldstelle**  
**PF 10 01 52**  
**01651 Meißen**

Buchstabenbereich	Sachbearbeiter	Telefon:
B, E, G, I, P	Frau Ulbrich	035 21 - 72 53 186
C, D, H, M	Frau Brauer	035 21 - 72 53 165
F, K, L, N, T	Frau Meichßner	035 21 - 72 53 187
A, J, R, S	Frau Knorbin	035 21 - 72 53 184
O, Q, U, V, W, X, Y, Z	Frau Gess	035 21 - 72 53 147



Die Städte Meißen, Radebeul, Coswig und Riesa haben eigene Wohngeldbehörden!

## • Bildung und Teilhabe - BuT

Das Bildungs- und Teilhabepaket richtet sich an Kinder, deren Eltern:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II (ALG II)
- Sozialhilfe gemäß SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung)
- Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG oder Wohngeld nach dem WoGG beziehen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsbereiche:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten                             | - § 28 (2) SGB II, 34 (2) SGB XII |
| 2. Schulbasispaket für Schulmaterial   | - § 28 (3) SGB II, 34 (3) SGB XII |
| 3. Schülerbeförderung  | - § 28 (4) SGB II, 34 (4) SGB XII |
| 4. Lernförderung   | - § 28 (5) SGB II, 34 (5) SGB XII |
| 5. Mehraufwendungen für Mittag in Schule, Kindertageseinrichtung / Tagespflege | - § 28 (6) SGB II, 34 (6) SGB XII |
| 6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben                                  | - § 28 (7) SGB II, 34 (7) SGB XII |

### Was ist zu beachten?

Alle Leistungen - mit Ausnahme des Schulbasispakets - müssen von Empfängern laufender Hilfe gemäß SGB II oder SGB XII vorher beantragt werden.

Alle Leistungen - mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe - gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Teilhabeleistungen am sozialen und kulturellen Leben sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

### Wer ist mein Ansprechpartner?

1. EmpfängerInnen von **ALG II / Grundsicherung** wenden sich an die Ihnen bereits bekannten Sachbearbeiter --> **im Jobcenter (SGB II)** oder --> **im Kreissozialamt / SG Sozialhilfe 1 (SGB XII)**
2. EmpfängerInnen von **Wohngeld bzw. Kinderzuschlag** richten Ihre Anträge und Anfragen an das --> **Kreissozialamt / Wohngeldstelle**

Buchstabenbereich	Sachbearbeiter	Telefon
A – K	Frau Marx	035 21 – 725 3167
L – Z	Frau Welz	035 21 – 725 3145

Weitere Informationen und Anträge finden Sie unter: <http://www.kreis-meissen.org/6194.html>

## • Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages (Kita-/ Hortgebühr)

Familien mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge beim Kreisjugendamt stellen. Sollte ein Bedarf bestehen, werden die Elternbeiträge vollumfänglich oder anteilig direkt vom Kreisjugendamt an die Kindertagesstätte gezahlt.

*Die Übernahme der Kosten erfolgt erst ab dem Monat der Antragstellung.*

Weitere Informationen und Anträge finden Sie unter: <http://www.kreis-meissen.org/2624.html>

## • Kinderzuschlag - KiZ



- Sie verdienen genügend, um für sich selbst zu sorgen, aber es reicht nicht oder nur knapp für die ganze Familie? Dann können Sie für Ihr Kind oder Ihre Kinder einen Zuschlag zum Kindergeld beantragen – den KiZ. Wann Sie den KiZ bekommen können, was er Ihnen bringt und wo Sie den Antrag stellen, erfahren Sie hier und unter: [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)
- Der KiZ beträgt **bis zu 185 €** monatlich je Kind zusätzlich zum Kindergeld. Erhalten Familien den KiZ, werden sie, auf Antrag, von den Kita- bzw. Hortgebühren befreit.
- Sie erhalten KiZ, wenn:
  - Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, unter 25 Jahre alt und nicht verpartnert oder verheiratet ist;
  - Sie für Ihr Kind Kindergeld beziehen;
  - Sie keine Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten;
  - Sie ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen (Elternpaare: wenigstens 900 Euro brutto, Alleinerziehende: wenigstens 600 Euro brutto);
  - Ihr Einkommen nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag durch die Anrechnung Ihres Einkommens entfällt.

**Antragstellung bei der Bundesagentur für Arbeit/ Familienkasse: Servicetelefon 0800 4555530**

## • Der Familienpass

berechtigt die Inhaber mit ihren Kindern, unentgeltlich bestimmte Einrichtungen des Freistaates Sachsen, wie Museen, Sammlungen, Burgen und Schlösser zu besuchen.

### Voraussetzungen:

- ständiger Wohnsitz in Sachsen
- Familien (Ehepaar oder eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens drei Kindern, für die sie Kindergeld erhalten und mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens zwei kindergeldberechtigenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind, dessen Grad der Behinderung 50 Prozent oder mehr beträgt



### Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung bei der Stadtverwaltung, Meldestelle oder im Bürgerbüro:

- ausgefülltes Antragsformular [www.Amt24.sachsen.de](http://www.Amt24.sachsen.de) → Familienpass des Freistaates Sachsen
- Personalausweis oder Reisepass des antragstellenden Elternteiles
- Nachweis über die kindergeldberechtigenden Kinder (Beispiel: Bescheinigung der Familienkasse)
- bei behinderten Kindern zusätzlich der Schwerbehindertenausweis

Weitere sächsische Leistungen für Familien, finden Sie auf:

[www.familie.sachsen.de/leistungen-sachsen.html](http://www.familie.sachsen.de/leistungen-sachsen.html)